



Landratsamt Dachau
Landkreis-Seniorenbeirat



Empfehlungen für die Arbeit von Seniorenbeauftragten der Gemeinden im Landkreis Dachau

(Leitbild)

- neu überarbeitet im September 2017 -

Einführung

Kluge Seniorenpolitik mit und für die Älteren wird zunehmend wichtig in den Kommunen. Im Landkreis Dachau sind bereits über 25 %, also über ein Viertel der Einwohner über 60 Jahre alt, mit steigender Tendenz.

Die Bedürfnisse von Senioren haben sich grundsätzlich geändert. Ortsnahe Vorsorge- und Versorgungsangebote sind wichtig für eine lange Selbstständigkeit von Senioren. Ebenso erhöht ein längeres Verbleiben im vertrauten Wohnumfeld nachweislich die persönliche Lebensqualität.

Ehrenamtliches Engagement, Freizeitgestaltung, Bildung, Gesundheitsvorsorge, Bewegung und Sport waren noch nie so große Themen wie jetzt. Die ältere Generation will sich in die Gemeinschaft einbringen. Sie will gebraucht werden, an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben und ihre Interessen auch politisch zur Geltung bringen. Nur eine Wahrnehmung und Sensibilisierung für die vielfältigen Bedürfnisse von Senioren im Gemeindebereich kann die erforderlichen Strukturen schaffen, um den zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden.

Deshalb ist es außerordentlich wichtig, die Senioren an Entwicklung, Planung und Entscheidungen von ortsnahen Angeboten zu beteiligen. Seniorenpolitik sollte immer die Bedürfnisse vor Ort im Blick haben.

Dem Seniorenbeauftragten der Gemeinde kommt dabei eine wichtige Rolle in der Beratung, Gestaltung und Vermittlung zu. Sie sind das wichtigste Bindeglied zwischen älteren Menschen, Gemeinde, Sozialverbänden und Landkreis.

Mit diesem Leitbild möchte der Seniorenbeirat des Landkreises Dachau Vorschläge für die Arbeit von Seniorenbeauftragten der Kommunen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen, Themen, Kooperationen und Ausstattung machen. Diese ehrenamtliche, sicherlich nicht leichte Arbeit, muss mehr ins Blickfeld der Öffentlichkeit treten und von den Kommunen aktiv unterstützt werden. Dazu wird es auch notwendig sein, dass die Kommunen Senioren und ihr enormes Wissen in Entscheidungsprozesse einbinden, aber auch die finanzielle Unterstützung der Seniorenbeauftragten regeln.



Hermann Krusch
Vorsitzender



Gerhard Dirlenbach
1. Stellvertreter



Reinhold Heiß
2. Stellvertreter

Aufgaben von Seniorenbeauftragten

Der/Die Seniorenbeauftragte ...

- ist Ansprechpartner für Senioren und Angehörige in der Kommune
- berät und unterstützt die Kommune in allen Fragen, die die Belange von Senioren betreffen.
- macht die Interessen einer wachsenden Zahl von Senioren gegenüber der Kommune ausreichend geltend und regt Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Senioren an.
- leistet Öffentlichkeitsarbeit für Senioren.
- nimmt selbst keine Aufgaben der professionellen Altenhilfe wahr, sondern vermittelt und informiert über entsprechende Dienstleistungen.
- nimmt Anregungen entgegen.
- sorgt für eine Vernetzung von regionalen und überregionalen Diensten.
- ist Ansprechpartner für den Landkreis-Seniorenbeirat Dachau.
- setzt bei Bedarf Empfehlungen oder Anregungen um.
- hält sich streng an die Grundsätze der Vertraulichkeit und an die Vorgaben des Datenschutzes.

Kompetenzen von Seniorenbeauftragten

Der/Die Seniorenbeauftragte ...

- wird vom Gemeinderat berufen oder gewählt.
- ist unabhängig, weisungsungebunden und übergreifend tätig.
- wird zu Gemeinderatssitzungen eingeladen und soll bei seniorenrelevanten Themen möglichst im Vorfeld informiert und gehört werden.
- berichtet nach Bedarf und Absprache dem Bürgermeister, Gemeinderat und dem Landkreis-Seniorenbeirat über die eigene Arbeit .
- erhält keine Akteneinsicht.
- kann bei Bedarf Arbeits- oder Projektgruppen bilden.
- soll nach Bedarf Schulung und Fortbildungen besuchen. Sie/Er kann sich an Zielen wie Förderung der Motivation, Qualifikation, ehrenamtliches Engagement, Erweiterung der kommunikativen, persönlichen und fachlichen Kompetenz, Erkenntnisse für die praktische Arbeit etc. orientieren.
- kann die Öffentlichkeit über seniorenrelevante Themen informieren.

Mögliche kommunale Handlungsfelder für Seniorenbeauftragte

Der/Die Seniorenbeauftragte ...

- kann im Bereich **Gesundheit und Soziales** Präventionsangebote machen, Kontakte zu Pflegeeinrichtungen herstellen, bei der kommunalen Sozialplanung mitwirken und unterstützen, vermittelnd tätig sein ... und vieles andere (uva.)
- kann im Bereich **Kultur, Sport und Bildung** in entsprechenden Ausschüssen beratend tätig sein, Kultur und Bildungsangebote für ältere Menschen vermitteln/anbieten, mit Schulen, Jugendlichen und Kindergärten zusammenarbeiten, den Seniorensport fördern, auf gesundheitliche Vorsorge hinweisen ... uva.
- kann im Bereich **Wohnen** auf Barrierefreiheit, Wohnumfeldverbesserung, Sicherheitsbedarfe, Infrastruktur, Wohnberatung hinweisen und Anregungen geben ... uva.
- kann im Bereich **Verkehr und Mobilität** auf Sicherheit im Straßenverkehr sowie bei der Nutzung von Wegen und Plätzen für Senioren Vorschläge machen, auf Verbesserung und Ausbau von Verkehrswegen oder barrierefreie Straßenübergänge hinweisen... uva.
- kann im Bereich **kommunale Entwicklung** Hinweise auf Wege, Rastmöglichkeiten, neue Wohnformen, Senioren WG´s, öffentliche Toiletten und regionale Versorgungsmöglichkeiten, Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen geben ... uva.

Vernetzung/Kooperationen der Seniorenbeauftragten

Der/Die Seniorenbeauftragte soll kooperieren...

- mit dem Seniorenbeirat des Landkreises.
- mit Seniorenbeauftragten anderer Kommunen (Treffen, Stammtisch, Weiter- und Fortbildung, gemeinsame Aktionen etc.).
- mit Seniorenbeauftragten von Kirchen und Sozialverbänden.
- mit – insbesondere sozialen – Dienstleistern in der Kommune.
- mit allen für die Seniorenarbeit verantwortlichen Stellen in der Kommune.
- mit Behindertenbeauftragten.
- mit politischen Verantwortlichen.
- mit Pfarreien.
- mit Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und deren Leitern.

Ausstattung von Seniorenbeauftragten

Die beauftragte Person

- kann nach Beschluss der Kommune eine mtl. Aufwandsentschädigung erhalten, sofern dies im Einklang mit den Regelungen der Entschädigungssatzung der Kommune steht.
- sollte einen Vorschlagsanspruch auf den gemeindlichen Sozialfonds bei außergewöhnlichen Notlagen von Senioren haben.
- sollte nach vorheriger Absprache mit der Kommune Kostenerstattung bzw. z.B. für Kostenübernahme, Veranstaltungen, Fortbildungen etc. erhalten. Die Kosten sind mittels Belegen nachzuweisen und abzurechnen. Sofern Aufwendungen und Auslagen anderweitig gedeckt werden können, sind diese Mittel vorrangig heranzuziehen.
- kann für seine/ihre Tätigkeit als Seniorenbeauftragte/-r auch durch eigene Sachmittel oder Sachleistungen der Kommune unterstützt werden.